KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2021

Nr. 2021/1393

Teilrevision Jagdprüfungsverordnung (JaPV)

1. Erwägungen

Im Zuge der Totalrevision des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG; BGS 626.11) wurden im Jahr 2017 die Jagdverordnung (JaV; BGS 626.12) und die Jagdprüfungsverordnung (JaPV; BGS 626.15) revidiert. Nach drei Jahren hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus vier Mitgliedern der kantonalen Jagdprüfungskommission, einem Mitglied der Jagdverwaltung sowie einem Mitglied von Revierjagd Solothurn das bestehende System der Jagdprüfung überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass sich der modulare Aufbau des Lehrgangs bewährt hat, die Jagdprüfung jedoch nicht modular abgeschlossen respektive wiederholt werden kann, wie es moderne Bildungssysteme heute allgemein vorsehen. Mit der vorliegenden Teilrevision der JaPV wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem neu nur noch diejenigen Teilprüfungen (praktische Jagdprüfung) respektive diejenigen Fächer (theoretische Jagdprüfung) wiederholt werden müssen, welche mit einer ungenügenden Note abgeschlossen wurden.

2. Auswirkungen

Durch die Teilrevision der JaPV sind keine personellen und finanziellen Konsequenzen zu erwarten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Zulassung zum praktischen Jagdlehrgang

Bereits bisher war die Bezahlung der Prüfungsgebühr Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Jagdlehrgang. Die Bestimmung wird nun präziser formuliert, damit sie mit der Formulierung von § 122 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) übereinstimmt.

§ 6 Pflichtmodule

Mit der Änderung des Begriffes Ausbildungen anstatt wie bis anhin Ausbildungstage wird eine gewisse zeitliche Flexibilität bei den Pflichtmodulen eingeräumt. So kann ein Modul beispielsweise künftig auch auf Halbtage oder Abende terminiert werden.

§ 10 Inhalt der praktischen Jagdprüfung

Die Regelung zum Inhalt der praktischen Jagdprüfung bleibt inhaltlich unverändert. Die Bewertung des Schätzens der Distanzen wird neu zusammen mit dem Jagdparcours und der Waffenhandhabung erfolgen und kein einzelnes "Fallfach" mehr sein. Die praktische Prüfung wird folglich neu aufgeteilt in die beiden Teilprüfungen Waffenhandhabung/Jagdparcours und Schiessen mit Schrot und Kugel.

§ 11 Bestehen der praktischen Jagdprüfung

Die Unterteilung der praktischen Prüfung nach § 10 Absatz 1 in die beiden Teilprüfungen hat zur Folge, dass die praktische Jagdprüfung bestanden hat, wer jeweils die Mindestanforderungen der beiden Teilprüfungen erfüllt hat.

§ 15 Prüfungsnoten

Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden, wie bisher, gleich gewichtet. In jedem Fach wird jeweils der Mittelwert gebildet.

§ 16 Bestehen der theoretischen Jagprüfung

Absatz 1 definiert, dass jedes Fach mit einer Note von mindestens 4.0 bestanden werden muss.

§ 18 Wiederholen der Jagdprüfung

Dieser Paragraph wurde dahingehend angepasst, dass nicht bestandene Teilprüfungen der praktischen oder Module der theoretischen Prüfung neu innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren ab dem Prüfungsdatum einmal wiederholt werden können. Erst wenn jemand innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nicht alle Prüfungsteile bestanden hat, muss er die ganze praktische oder theoretische Prüfung wiederholen. Die Frist von drei Jahren soll vermeiden, dass Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen den Lehrgang beliebig in die Länge ziehen.

Weiter wird gemäss bestehendem Gebührentarif neu die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung explizit als Zulassungskriterium erwähnt.

§ 21 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung richtet sich an Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision bereits für den Jagdlehrgang angemeldet haben, die Jagdprüfung – bestehend aus der praktischen und der theoretischen Prüfung – jedoch noch nicht abgelegt oder vollständig bestanden haben. Für sie richtet sich das Prüfungsverfahren ab dem 1. Januar 2022 nach der neuen Fassung der Verordnung. Per 31. Dezember 2021 bereits bestandene Teilprüfungen werden angerechnet.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS
Revierjagd Solothurn, Urs Liniger, Sekretär, Usserdorf 2, 4624 Härkingen

Veto Nr. 480 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei